



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS und DAS in Translational Nephrology an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern

(vom 1. Dezember 2021)

Die Fakultätsversammlung der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich beschliesst:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS und DAS in Translational Nephrology an den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern (Studiengänge). Der Leitende Ausschuss regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich und der Universitätsklinik für Nephrologie und Hypertonie des Inselspitals, wobei die Medizinische Fakultät der Universität Zürich die Federführung übernimmt. Die Studiengänge werden bis zum 31. Juli 2022 vom NCCR Kidney.ch und ab dem 1. August 2022 vom Zurich Kidney Center (ZKC) durchgeführt.

§ 3. Verliehene Abschlüsse

¹ Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern verleihen für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge gemeinsam folgende Abschlüsse:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology (CAS UZH Unibe),
- b. Diploma of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology (DAS UZH Unibe).

² Die Erzielung mehrerer Abschlüsse, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden die Komplexität der verschiedenen Aspekte der translationalen Nephrologie mit ihrem theoretischen Hintergrund und praktischen Beispielen zu vermitteln. Basierend auf klinischen Fällen und Schlüsselpublikationen werden grundlegende Funktionen der Nieren und pathophysiologische Zusammenhänge erläutert.

² Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss auf Masterstufe in Medizin, Naturwissenschaften oder Biomedical Engineering und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Der Leitende Ausschuss kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 24 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 6. Anrechnung des CAS in Experimental and Translational Nephrology Universität Bern

Teilnehmende, die den CAS in Experimental and Translational Nephrology Universität Bern (CAS ETN Unibe) erfolgreich absolviert haben, können sich diesen an den DAS UZH Unibe in Translational Nephrology anrechnen lassen. Der Leitende Ausschuss legt entsprechende Richtlinien fest. Beim Erwerb eines DAS wird der zuvor von der Universität Bern verliehene CAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

II. Organisation

§ 7. Medizinische Fakultät und Universitätsklinik für Nephrologie und Hypertonie

¹ Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich und die Universitätsklinik für Nephrologie und Hypertonie des Inselspitals üben die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universitäten Zürich und Bern.

²Die Medizinische Fakultät der Universität Zürich und die Universitätsklinik für Nephrologie und Hypertonie des Inselspitals ernennen je ein Mitglied des Leitenden Ausschusses aus der jeweiligen Medizinischen Fakultät und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 8. Zusammensetzung des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Mindestens ein Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Zürich tätig, davon mindestens ein Mitglied als Professorin oder als Professor der Medizinischen Fakultät. Ein weiteres Drittel der Mitglieder ist wissenschaftlich an der Universität Bern als Dozentin oder Dozent (ausgenommen Lehrbeauftragte sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten) tätig, davon mindestens ein Mitglied als Professorin oder als Professor der Medizinischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder sind Fachpersonen aus Wissenschaft und Praxis.

³ Die beiden Universitäten stellen gleich viele Mitglieder.

⁴ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor der Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich oder Bern zu besetzen.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

§ 9. Aufgaben des Leitenden Ausschusses

¹ Der Leitende Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
- l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,

- o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- p. Entscheid über die Saldohandhabung,
- q. Antrag an die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Bern auf Vergabe der Abschlüsse «Certificate of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology» und «Diploma of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology».

² Der Leitende Ausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 10. Beschlussfassung des Leitenden Ausschusses

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen des Leitenden Ausschusses ein und leitet diese.

² Der Leitende Ausschuss beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Leitenden Ausschusses der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 11. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung des Leitenden Ausschusses,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an den Leitenden Ausschuss über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 12. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich und der Universität Bern sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der beiden Universitäten übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an den Universitäten Zürich und Bern.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der beiden Universitäten besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 13. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Der Leitende Ausschuss kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 14. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet der Leitende Ausschuss über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits an den CAS und maximal 6 ECTS Credits an den DAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 15. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Studiengangleitung in Absprache mit den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 16. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 17. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z.B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

²Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. In Zweifelsfällen kann sie eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 18. Leistungsbewertung

¹Die Leistungsnachweise werden in der Regel mit Noten bewertet. Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

²Die Benotung der Leistungsnachweise erfolgt auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 die höchste, 1 die geringste Leistung bezeichnet. Es sind nur halbe Noten zulässig. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

³Der Abschluss wird mit einer gewichteten Gesamtnote bewertet. Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die gewichtete Gesamtnote ein. Die Berechnung der gewichteten Gesamtnote erfolgt exakt, das Ergebnis wird auf eine Nachkommastelle gerundet.

⁴Für die Berechnung einer Gesamtnote müssen mindestens 50 % der ECTS Credits aus benoteten Modulen stammen.

§ 19. Unlauteres Verhalten

¹Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

²Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt der Leitende Ausschuss den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Medizinische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³Der Leitende Ausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse

§ 20. Certificate of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology (CAS UZH Unibe)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal sieben Präsenztagen. Er dauert in der Regel vier Semester.

² Der Abschluss CAS UZH Unibe wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§ 21. Diploma of Advanced Studies UZH Unibe in Translational Nephrology (DAS UZH Unibe)

¹ Der Studiengang ist ein Blended Learning-Angebot mit maximal zehn Präsenztagen. Er dauert in der Regel sechs Semester.

² Der Abschluss DAS UZH Unibe wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

³ Studierende, denen der Abschluss nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen oder gegebenenfalls ein Zertifikat (CAS UZH Unibe).

§ 22. DAS-Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine DAS-Abschlussarbeit zu verfassen. Diese besteht in der Regel aus einem Lehrprojekt, welches auf einem klinischen Fall basiert, oder einer wissenschaftlichen Arbeit im weiteren Bereich der translationalen Nephrologie, die in einer anerkannten Peer-Review-Zeitschrift zur Publikation akzeptiert worden ist und bei der die oder der Studierende Erstautor/in, korrespondierende/r Autor/in oder Letztautor/in ist.

² Das Lehrprojekt ergibt 3 ECTS Credits und die zur Publikation anerkannte wissenschaftliche Arbeit 8 ECTS Credits. Das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit entbindet die Studierenden nicht von der Pflicht, Module im Umfang von 27 ECTS Credits zu absolvieren.

³ Die DAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁴ Die DAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die DAS-Abschlussarbeit wird in der Regel von einer vom Leitenden Ausschuss bestimmten Fachperson aus Wissenschaft oder Praxis betreut und bewertet.

VI. Finanzen

§ 23. Studiengebühren

¹Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Der Leitende Ausschuss setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon getragen sowie mit allfälligen Beiträgen Dritter finanziert.

³Die Studiengebühren werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt. Sie betragen:

- a. für den CAS-Studiengang zwischen Fr. 3000 und Fr. 6000,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 4000 und Fr. 8000.

⁴ Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden vom Leitenden Ausschuss festgelegt.

⁵ Bei einem Wechsel des Studiengangs sind die jeweils für den neu gewählten Studiengang festgelegten Studiengebühren massgebend. Ein Wechsel ist nur zu einem umfangreicheren Studiengang zulässig.

⁶ Die Studiengebühren können auf Antrag an den Leitenden Ausschuss ganz oder teilweise erlassen werden. Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während der Studiengänge abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

⁸ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 24. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet der Leitende Ausschuss.

VII. Rechtsschutz

§ 25. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an den Leitenden Ausschuss. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Schlussbestimmung

§ 26. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. März 2022 in Kraft.

Universität Bern:

Diese Verordnung wurde nach Anhörung der Weiterbildungskommission von der Medizinischen Fakultät am 8. Dezember 2021 erlassen und am 1. Februar 2022 von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats der Universität Bern genehmigt.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 1. Februar 2022.